

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 39.

Mittwoch, den 18. Mai.

1904.

### Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zuwiderhandelnde werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsgeschäfte u. d. besorgen, nicht genügend beachtet sind. Dies gilt insbesondere von den in No. 7 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen (Angabe des Namens des betreffenden Gewerbetreibenden u. s. w. auf den Stagaben).

Ich weise die beteiligten Gewerbetreibenden auf benannte Vorschriften mit dem Bemerken ausdrücklich hin, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a. Gewerbe-Ordnung unmissverständlich zur Bestrafung gebracht werden müssen.

Wiesbaden, den 15. Februar 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Die unter dem Schweinebande der Witwe Heun im Distrikt Oefengarten hieselbst ausgebrochene Schweinefleuche ist erloschen.

Wiesbaden, den 13. Mai 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Verzeichnis

der in der Zeit vom 8. bis einschließl. 14. Mai 1904 bei der königlichen Polizei-Direktion angemeldeten Fundgegenstände.

Gefunden: Abonnementskarten fürs Residenz-Theater, 1 gußeisener Trankel (aussehend aus einem Treppengeländer), 3 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Taschenuhr, 1 Damenuhr, 1 kleines Lederwäscherchen, ein Damenohrgehör, 1 goldener Ring, 1 Paar lederne Hausschuhe, 4 Brode, 1 Armband.

Fugelaufen: 4 Hunde.

Fugelogen: 1 Brieftaube.

Königl. Polizei-Direktion, Wiesbaden.

### Bekanntmachung.

Grundzüge für die Lieferung von Lympho aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lympho aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind brieflich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten besugt. Das Impferegebnis ist sobald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Berichtserstattung beigelegten Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzutheilen. Bei den Lymphbestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lympho zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzten einzubringen.

Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfarzt.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lympho zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruches der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Kranken-Anstalten oder Gefängnissen an dem Personal oder den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lympho zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Direktor eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und c) loslos und portofrei, für private Zwecke (c) loslos und portofrei und zwar gegen eine durch Einzahlung mit der Post frei einschließl. Bestellgeld im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten hieselbst wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathaus, Zimmer No. 16, nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 4., 6., 7., 17., 18., 19., 20., 21. Mai, 5., 6., 7., 8., 9., 10., 19., 20., 21., 22. September. Für Impfungen aus infizierten Häusern sind die Termine auf den 23. und 24. September angesetzt.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben.

Der Eingang zum Impfstoff erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Zum grünen Wald“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impftermine vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls nachmittags 5 Uhr statt.

Die Angehörigen dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfscheines aus dem Impfstoff entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder bezw. Pflegekinder pünktlich nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angeordneten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1903 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorchriftswidrig entzogen worden sind.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Impfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfinstitut zu Cassel bezogen wird.

### Verhaltensvorschriften

#### für die Angehörigen der Erstimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impftermine fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impftermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man veräume eine tägliche sorgfältige Waschung nicht.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Hochsommer nur die heißesten Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Aufreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Leinwand oder reine Watte verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nollau) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Übertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhindern, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impflinge fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt teilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rat eines Arztes einzuziehen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter möglichem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem roten Entzündungsrand umgebenen Schuppchen entwickeln. Derselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorfe einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei regelmäßigem Verlaufe der Schuppchen ist ein Verband überflüssig, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rote entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt zuzuziehen; der Impfarzt ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 11. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff gebracht werden, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 12. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

### Verhaltensvorschriften für

#### Wiederimpflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impftermine mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinbefinden verbunden, daß eine Veräumnis des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehend größere Rote und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzuwenden. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Turnen ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfblistern bilden, auszusparen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht vernarbt sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch enge Kleidung und vor Druck von Nagen zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Nollau) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt zuzuziehen, der Impfarzt ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntnis zu setzen.

§ 6. An dem im Impftermine bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impfstoff kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Termintage dem Impfarzte anzuzeigen.

§ 7. Der Impfschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 25. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Diesem Herren Arzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrates vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Extra-Beilage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Arzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einkratzen der Lympho in die durch Anspannen der Haut flachend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Auftragen der Lympho mit dem Pinsel ist verboten.

Übrig gebliebene Mengen von Lympho dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckeemplare der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpflinge sind in der Buchdruckerei von **Plaum**, Moritzstraße No. 27, hieselbst zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Arzte bei Abgabe von Jeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in ältester Form (§ 10) die Notwendigkeit der Zurückstellung eines Impflinges bezw. Wiederimpflinges bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesratsbeschluss vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. d. l. B. S. 23) vorgeschriebene Formular 3 a zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „kann“ des Vorworts in dem bezeichneten Formular gegebenenfalls in „konnte“ umgeändert wird.

Ist ein Impfpflichtiger auf Grund eines ärztlichen Jeugnisses von der Impfung gänzlich befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen **Impfarzt** erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 7. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Von dem Feldwege zwischen der 2. u. 4. Gewann „Rechts dem Schiersteinweg“, Lager No. 9066, an der Erbacherstraße, soll der auf dem Plane mit a, b, c, d bezeichnete Zell eingesogen werden.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Anfügen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einwendungen hiergegen innerhalb einer mit dem 18. Mai d. J. beginnenden Frist von vier Wochen bei dem Magistrat schriftlich einzureichen oder im Rathaus, Zimmer No. 45, zum Protokoll zu erklären sind.

Eine Zeichnung liegt an der genannten Stelle zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 2. Mai 1904.

Der Oberbürgermeister.

### Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Wiesen nicht statthaft ist.

Das Feldschuttpersonal ist angewiesen worden, Übertretungen zwecks Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 29. April 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis der beteiligten Grundbesitzer gebracht, daß nach Beschluß der Landwirtschaftskammer für den diesseitigen Regierungsbezirk auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (B. G. S. 126) von den beitragspflichtigen Land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken des Regierungsbezirks  $\frac{1}{2}\%$  des Grundsteuerertrags als Beitrag zur Kammer zu erheben sind. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Beitrag von einem Grundsteuerertrag der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von 20 Talern oder mehr zu entrichten. Es werden den betreffenden Grundbesitzern daher in den nächsten Tagen besondere Anforderungsetzungen gestellt werden, worauf die Beträge innerhalb 8 Tagen an die städtische Steuerkasse, Rathaus, Zimmer No. 17, abzuführen sind.

Die Beschwerden gegen die eingeforderten Beträge sind innerhalb 2 Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer zu richten, der über dieselben zu beschließen hat.

Wiesbaden, den 10. Mai 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

**Samstag, den 23. Mai d. J., vormittags 11 Uhr**, soll ein der Stadtgemeinde Wiesbaden gehöriger, an der **Mühlgasse** gelegener **Bauplatz** von ca. 3 ar 14,75 qm Flächengröße, im Rathaus hier, auf Zimmer No. 42, zum Britten und letzten Male öffentlich meistbietend versteigert werden.

Die Zuschlagserteilung wird vom Magistrat bei der Stadtverordneten-Versammlung befürwortet werden, wenn ein Gebot von mindestens 4000 Mk. pro Aute eingelegt wird.

Die Bedingungen und eine Zeichnung liegen auf Zimmer No. 44, im Rathaus während der Vormittagsstunden zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 9. Mai 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan einer Seitenstraße der Lahnstraße zwischen Lahnstraße Haus No. 1 u. 2, Eckernförderstraße, sowie zur Änderung der Baufluchtlinien für den Straßenteil der Lahnstraße zwischen dem Bleienring und der Eckernförderstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 23. April cr. beginnenden u. einschließl. 21. Mai cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 20. April 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Erweiterung der Emmerstraße auf der Südseite von Haus No. 2-20 hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38 a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 23. April cr. beginnenden u. einschließl. den 26. Mai cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 25. April 1904.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließl. September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904.

Städt. Hilfs-Kmt.

### Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließl. September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904.

Städt. Hilfs-Kmt.

Die Preise der Lebensmittel und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Acciseamtes vom 7. bis einschl. 13. Mai 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods such as meat (Schweinefleisch, Rindfleisch), grains (Weizen, Roggen), and other food items. Includes sub-sections like '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', etc.

Wiesbaden, den 13. Mai 1904.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan zur Abänderung der oberen Philippbergstraße und des freien Platzes dazwischen ist durch Magistratsbeschluss vom 7. Mai cr. endgültig festgelegt worden...

Wiesbaden, den 10. Mai 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Dienstmagd Marie Rubin, geboren am 19. Juli 1882 zu Wiesbaden, zuletzt Volkmarstraße 3 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind...

Wiesbaden, den 10. Mai 1904.

Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die ledige Marie Christiane Rehl, geboren am 19. Januar 1882 zu Wiesbaden, zuletzt Webergasse 48 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind...

Wiesbaden, den 10. Mai 1904.

Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Der Maurer Emil Goype, geboren am 17. Januar 1872 zu Pyritz, zuletzt Walramstraße 18 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie...

Wiesbaden, den 7. Mai 1904.

Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Aktive-Rückvergütung.

Die Aktiverückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Bart., entnommen werden...

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Städt. Aktiveamt.

Freiwillige Feuerwehr.

Die ordentliche Generalversammlung der freiwilligen Feuerwehr (§ 21 der Statuten) soll Montag, den 30. Mai l. J., abgehalten werden.



Wiesbaden, den 13. Mai 1904.

Die Branddirektion.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Gelände zwischen Zahms, Mar., Emmer-, Walfmühl- und Reitelbachstraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten...

Wiesbaden, den 21. April 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir machen hiermit darauf aufmerksam, daß in folgenden Straßen: Alexandersstraße, Beethovenstraße, Uhländstraße, etc. Änderungen und Ergänzungen der Hausnummerierung notwendig geworden sind...

Wiesbaden, den 6. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Wir machen hiermit darauf aufmerksam, daß in folgenden Straßen: Zahnstraße, Lehnstraße, Mainzstraße, etc. Änderungen und Ergänzungen der Hausnummerierung notwendig geworden sind...

Wiesbaden, den 6. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Betondecken (Bimsfiesbeton zwischen eisernen Trägern) im Neubau der Oberrealschule am Pletzerweg soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 13. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Betondecken (Bimsfiesbeton zwischen eisernen Trägern) im Neubau der Oberrealschule am Pletzerweg soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 13. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Betondecken (Bimsfiesbeton zwischen eisernen Trägern) im Neubau der Oberrealschule am Pletzerweg soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 13. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der Betondecken (Bimsfiesbeton zwischen eisernen Trägern) im Neubau der Oberrealschule am Pletzerweg soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 13. Mai 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und betriebsfertige Montage einer Hebebühne mit Handbetrieb von 175 kg Auslast für das neue Leichenhaus soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 cbm Feinschotter aus Hornsteinporphyr, Korngröße 30-40 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 cbm Feinschotter aus Hornsteinporphyr, Korngröße 30-40 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 cbm Feinschotter aus Hornsteinporphyr, Korngröße 30-40 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 cbm Feinschotter aus Hornsteinporphyr, Korngröße 30-40 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 cbm Feinschotter aus Hornsteinporphyr, Korngröße 30-40 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 cbm Feinschotter aus Hornsteinporphyr, Korngröße 30-40 mm, für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Wiesbaden, den 11. Mai 1904.

Das Stadtbauamt.

„Barbarossa“ und „Elsa“, 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Cöln, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Biebrich - Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßenbahn Fahrplan ab 1. Mai 1904. Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

Hamburg-Amerika-Linie. F330 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. „Abessinien“ auf der Heimreise von Ostasien, 11. Mai Perim passiert. D. „Albano“ 11. Mai 8 Uhr 30 Min. morgens Prawie Point passiert. D. „Andalusia“ von Ostasien kommend, 12. Mai 1 Uhr 50 Min. nachm. auf der Elbe.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden derzeit unversorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Wiesbaden, den 1. Mai 1904. Städtisches Accise-Amt.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt